

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0904-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
28.06.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)
hier: Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin im Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt –mit Beteiligung des Oberbürgermeisters– wählt

zur Benennung als Vertreter/Vertreterin der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) und damit zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung der evo für die verbleibende Amtszeit des aus dem Aufsichtsrat der evo ausscheidenden Mitgliedes Herrn Werner Nakot.

2. Der Rat der Stadt –mit Beteiligung des Oberbürgermeisters– beschließt:

Die Vertreterin der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der STOAG wird angewiesen, den Geschäftsführer der STOAG anzuweisen, in der nächsten Hauptversammlung der evo die zu dem Beschlussvorschlag zu 1 gewählte Person für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Bereichsleiter Bereich 9-5		Oberbürgermeister	
Willecke Datum 18.06.2021		Schranz Datum 18.06.2021	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0904-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache-Nr.: B/16/2370-01 vom 13.02.2017 (Energieversorgung Oberhausen
3 Aktiengesellschaft, hier: Vorschlag von Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat)
- 4 • Drucksache-Nr.: B/17/0011-01 vom 04.11.2020 (Energieversorgung Oberhausen
5 Aktiengesellschaft, hier: Vorschlag einer Person zur Wahl in den Aufsichtsrat)

6 Konsequenzen

7 a) Finanzielle

8
9 keine ☒ [x]

10
11 ja ☐ []

12
13 b) Sonstige

14 Begründung

15 1. Ausgangslage

16 Der Aufsichtsrat der evo besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der evo („Satzung“) aus
17 fünfzehn Mitgliedern, von denen nach dem Drittelbeteiligungsgesetz fünf Vertreter/innen
18 der Arbeitnehmer/innen sein müssen.

19 Der STOAG als Aktionärin der evo steht nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des zwischen den beiden
20 Aktionären der evo bestehenden Konsortialvertrages vom 13.01.1971 („Konsortialvertrag“)
21 das Vorschlagsrecht für fünf Mitglieder des Aufsichtsrates zu. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3
22 des Konsortialvertrages werden die vorgeschlagenen Mitglieder mit den Stimmen der
23 beiden Aktionäre, aktuell der STOAG und der Westenergie AG, gewählt.

24 Seitens der STOAG wird dieses Vorschlagsrecht durch ihren Geschäftsführer als
25 gesetzlicher Vertreter der STOAG ausgeübt.

26 In Anwendung des § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen
27 (GO NRW) wird die Stadt Oberhausen in den Organen von juristischen Personen, an
28 denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n Vertreter/in
29 vertreten; dies gilt grundsätzlich gleichermaßen in unmittelbaren wie in mittelbaren
30 Beteiligungen der Gemeinde. Da im Falle der STOAG jedoch der/die jeweilige
31 Geschäftsführer/in zur Vertretung der STOAG in der Hauptversammlung der evo berufen
32 ist und ein unmittelbares Weisungsrecht des Rates gegenüber dem Geschäftsführer nicht
33 besteht, ist zur rechtssicheren Ausübung des letztlich der Stadt zustehenden
34 Vorschlagsrechts die folgende, im Beschlussvorschlag zu 1. wiedergegebene
35 Vorgehensweise erforderlich (sog. „Weisungskette“).

36 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 (Drucksache-Nr: B/16/0067-01)
37 Frau Sonja Bongers zur Vertreterin der Stadt Oberhausen in der Gesellschafter-
38 versammlung der STOAG bestellt. Sie ist gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die
39 Beschlüsse des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse gebunden. Frau Bongers ist somit

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0904-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

40 in ihrer Funktion als Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der STOAG
41 Adressatin der aufgrund des Beschlussvorschlags zu 2. vom Rat auszusprechenden
42 Weisung.

43 **2. Aktuelle Besetzung**

44 Derzeit ist der Aufsichtsrat der evo auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt durch
45 folgende Mitglieder besetzt:

- 46 • Bülent Sahin,
- 47 • Silke Jacobs,
- 48 • Simone-Tatjana Stehr,
- 49 • Werner Nakot,
- 50 sowie Daniel Schranz als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

51 **3. Amtszeit/Handlungsbedarf**

52 a) Grundsatz:

53 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach § 8 Abs. 2 der Satzung mit der
54 Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem
55 Beginn ihrer Amtszeit entscheidet. Entsprechend dieser Regelung läuft die Amtszeit der
56 Aufsichtsratsmitglieder mit dem Beschluss der Hauptversammlung über ihre Entlastung für
57 das Geschäftsjahr 2021, also voraussichtlich im Mai 2022, aus.

58 b) Weiterer Beendigungsgrund

59 Herr Nakot hat mit Wirkung zum 31.07.2021 unter Einhaltung der in der Satzung der evo
60 geregelten Frist von einem Monat sein Amt als Mitglied im Aufsichtsrat der evo
61 niedergelegt.

62 **4. Verfahren**

63 Soweit eine Person aus einem Organ im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, für das
64 sie vorgeschlagen oder bestellt war, ausscheidet, bestimmt § 50 Abs. 4 Satz 3 GO NRW,
65 dass der/die Nachfolger/in für die restliche Amtszeit vom Rat der Stadt nach
66 § 50 Abs. 2 GO NRW gewählt wird. Gewählt ist nach § 50 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, wer die
67 Mehrheit der gültigen Stimmen hält.

68 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeister enthält in
69 § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 3 GO NRW, so dass bei diesen
70 Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

71 **Kurzfassung**

72 - entfällt -